

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Möller BSP GmbH  
(Stand: 01/2021)**

**§ 1 Geltungsbereich**

Die AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Möller BSP GmbH (nachfolgend: die Sachverständigengesellschaft) und dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers kommen nur dann zur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich anerkannt wird. Die AGB gelten, in ihrer jeweils gültigen Fassung, auch für nachfolgende Aufträge sowie bei ständigen Geschäftsbeziehungen. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Werkvertragsrechts im BGB (§§ 631 ff. BGB). Individualabreden zwischen den Vertragsparteien gehen vor.

**§ 2 Auftrag**

Ein Vertrag zwischen der Sachverständigengesellschaft und dem Auftraggeber kommt dann zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot von der Sachverständigengesellschaft oder wenn die Sachverständigengesellschaft einen von dem Auftraggeber erteilten Auftrag bestätigt. Die Annahme des Auftrags sowie mündliche, telefonische oder durch Angestellte getroffene Vereinbarungen, Zusicherungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Sachverständigengesellschaft.

**§ 3 Pflichten des Sachverständigen**

Die Sachverständigengesellschaft hat seine Leistungen nach den für einen Sachverständigen geltenden Regeln unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen zu erbringen. Hierbei gewährleistet der Sachverständige die objektive und unparteiische Anwendung seiner Sachkunde. Die Sachverständigengesellschaft sichert zu, Art und Umfang der Begutachtung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Im Rahmen der Auftragsbearbeitung ist der Sachverständige berechtigt, auf Kosten des Auftraggebers die notwendigen und üblichen Untersuchungen nach seinem pflichtgemäßen Ermessen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. In diesem Zusammenhang kann er Erkundigungen einholen, Nachforschungen anstellen, Reisen und Besichtigungen vornehmen sowie Fotos und Zeichnungen anfertigen lassen, ohne dass es hierfür einer besonderen Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Bei besonders zeit- oder kostenaufwendigen Untersuchungen hat der Sachverständige die Zustimmung des Auftraggebers einzuholen. Die Sachverständigengesellschaft wird von dem Auftraggeber ermächtigt, bei Beteiligten, Behörden und dritten Personen, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Möller BSP GmbH  
(Stand: 01/2021)**

Soweit erforderlich hat der Auftraggeber der Sachverständigengesellschaft eine entsprechende Vollmacht zu erteilen. Werden während der Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs erforderlich, wird die vereinbarte Vergütung angepasst.

#### **§ 4 Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber darf dem Sachverständigen keine Weisungen erteilen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die tatsächlichen Feststellungen oder das Ergebnis des Sachverständigen verfälscht werden könnte. Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Sachverständigengesellschaft alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z. B. Rechnungen, Zeichnung-en, Berechnungen, Schriftverkehr) unentgeltlich und rechtzeitig zugehen. Die Sachverständigengesellschaft ist von allen Vorgängen und Umständen, die erkennbar für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein können, rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen. Sofern Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen notwendig sind (z. B. zur Bedienung der Maschine oder des Aufzugs), werden diese vom Auftraggeber beauftragt und koordiniert.

Im Falle der Objektbegutachtung hat der Auftraggeber das Objekt für den Sachverständigen frei zugänglich sowie in prüfbereitem Zustand vorzuhalten.

#### **§ 5 Verschwiegenheitsverpflichtung/ Datenschutz**

Die Sachverständigengesellschaft und der Sachverständige unterliegen einer Schweigepflicht. Dementsprechend ist es ihm auch vertraglich untersagt, das Gutachten selbst oder Tatsachen, oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachterlichen Tätigkeit anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, unbefugt zu offenbaren, weiterzugeben oder auszunutzen. Hiervon ausgenommen sind:

- die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten durch den Sachverständigen;
- Veröffentlichungspflichten nach Regularien des Akkreditierers;
- Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen;
- gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen Tatsachen und gilt über die Dauer des Auftragsverhältnisses hinaus.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Möller BSP GmbH  
(Stand: 01/2021)**

Diese Schweigepflicht gilt auch für alle im Betrieb der Sachverständigengesellschaft mitarbeitenden Personen. Die Sachverständigengesellschaft hat dafür zu sorgen, dass die Schweigepflicht von den genannten Personen eingehalten wird. Die Sachverständigengesellschaft kann von den schriftlichen Unterlagen, die dem Sachverständigen zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen. Die Sachverständigengesellschaft speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und für eigene Zwecke.

#### **§ 6 Honorar**

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Vereinbarung (Stundensätze oder Tagessätze). Die Höhe der Vergütung soll grundsätzlich im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gilt die übliche Vergütung. Mangels anderweitiger Vereinbarung sind in der Vergütung die allgemeinen Bürokosten der Sachverständigengesellschaft enthalten. Etwaige Erhöhungen der Vergütung sind, im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen, drei Monate im Voraus durch die

Sachverständigengesellschaft anzukündigen. Sie berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat, zum Termin der Erhöhung. Daneben können Nebenkosten und Auslagen in tatsächlich anfallender (gegen entsprechenden Nachweis) oder vereinbarter Höhe (ohne Nachweis) verlangt werden.

Wird ein erstattetes Gutachten in einem Rechtsstreit als Beweis anerkannt und der Sachverständige als Zeuge geladen, hat der Auftraggeber die Differenz zwischen Zeugengeld und dem normalen Honorar des Sachverständigen auszugleichen. Ebenso sind Reisekosten, Nebenkosten und ggf. Kosten für Übernachtung bzw. mehrtägige Reisen zu erstatten, wenn diese nicht in voller Höhe durch das Gericht festgesetzt werden. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe und wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.

Dem Auftraggeber ist es untersagt, das erstellte Gutachten zu verwenden, solange ein vollständiger Ausgleich des Honorars nicht erfolgt ist.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Möller BSP GmbH  
(Stand: 01/2021)**

**§ 7 Zahlung, Verzug**

Soweit ein Vorschuss vereinbart worden ist, ist dieser vor Beginn der Tätigkeit der Sachverständigen-gesellschaft zu entrichten. Erst nach Zahlungseingang des Vorschusses wird der Sachverständige seine Arbeit aufnehmen. Das verbleibende Honorar wird mit Zugang des Gutachtens bei dem Auftraggeber fällig und ist innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Soweit der Auftraggeber bei Zahlung keine Vorbehalte gegen das Gutachten erhebt, ist in der vorbehaltslosen Zahlung die Abnahme des Gutachtens zu sehen. Die postalische Übersendung des Gutachtens unter gleichzeitiger Einziehung der fälligen Vergütung durch Nachnahme ist zulässig. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen und nur zahlungshalber angenommen. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung des Honorars in Verzug, so kann der Sachverständige nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Vorbehaltlich der Geltendmachung weiteren Schadens sind bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu entrichten, jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Gegen Ansprüche der Sachverständigen-

gesellschaft kann der Auftraggeber nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unstreitig ist oder rechtskräftig festgestellt ist. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es aus Ansprüchen aus dem abgeschlossenen Vertrag beruht. Die Sachverständigen-gesellschaft ist berechtigt, Kostenvorschüsse – wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen – zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat die Sachverständigen-gesellschaft das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

**§ 8 Frist zur Gutachtenerstellung**

Grundsätzlich ist die Sachverständigen-gesellschaft nicht verpflichtet, das Gutachten innerhalb einer bestimmten Frist zu erstellen. Falls eine Frist zur Ablieferung des Gutachtens schriftlich vereinbart wurde, beginnt diese mit Vertragsabschluss.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Möller BSP GmbH  
(Stand: 01/2021)**

Benötigt die Sachverständigengesellschaft für die Erstattung des Gutachtens Unterlagen vom Auftraggeber oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Unterlagen bzw. des Vorschusses. Stellt sich erst während der Bearbeitung heraus, dass noch weitere Unterlagen erforderlich sind, wird der Lauf der Frist für den Zeitraum zwischen Aufforderung des Auftraggebers durch den Sachverständigen und Eingang der Unterlagen bei der Sachverständigengesellschaft gehemmt bzw. angemessen verlängert. Die Sachverständigengesellschaft kommt nur dann in Verzug, wenn sie die Lieferverzögerung des Gutachtens zu vertreten hat. Bei nicht zu vertretenden Lieferhindernissen wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, Krankheit, Streik und Aussperrung, die auf einem unverschuldeten Ereignis beruhen und zu schwerwiegenden Betriebsstörungen führen, tritt Verzug nicht ein. In diesem Fall verlängert sich die Frist zur Ablieferung des Gutachtens entsprechend; Ansprüche des Auftraggebers hieraus resultieren nicht. Der Auftraggeber kann neben Lieferung Verzugsschadenersatz nur verlangen, wenn der Sachverständigengesellschaft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

**§ 9 Kündigung**

Der Auftraggeber und die Sachverständigengesellschaft können den Vertrag vor der Fertigstellung des Gutachtens jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wichtige Gründe, die die Sachverständigengesellschaft zur Kündigung berechtigen, sind insbesondere Verweigerung der notwendigen Mitwirkung des Auftraggebers, Versuch unzulässiger Einwirkung des Auftraggebers auf den Sachverständigen, die das Ergebnis des Gutachtens verfälschen kann, wenn der Auftraggeber in Schuldnerverzug gerät, wenn der Auftraggeber in Vermögensverfall gerät, wenn der Sachverständige nach Auftragsannahme feststellt, dass ihm die zur Erledigung des Auftrages notwendige Sachkunde fehlt. Wird der Vertrag aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die Sachverständigengesellschaft zu vertreten hat, so steht ihm eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Teilleistungen nur insoweit zu, als diese für den Auftraggeber objektiv verwendbar ist. Bei einer ordentlichen Kündigung behält die Sachverständigengesellschaft den Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Möller BSP GmbH  
(Stand: 01/2021)**

Sofern der Auftraggeber im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, gehen die Vertragsparteien einvernehmlich davon aus, dass sich die ersparten Aufwendungen auf 20% des Gesamthonorars belaufen.

### **§ 10 Gewährleistung**

Bei mangelhaften Leistungen der Sachverständigengesellschaft ist diese zu einer unverzüglichen kostenlosen Nacherfüllung ihrer Leistungen berechtigt und verpflichtet. Nur wenn eine Nacherfüllung nicht möglich oder zweimal fehlgeschlagen ist, steht dem Auftraggeber zusätzlich ein Recht auf eine angemessene Minderung oder ein Recht zum Rücktritt vom Verträge zu. Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung dem Sachverständigen schriftlich angezeigt werden. Sofern der Auftraggeber keine Privatperson ist, beträgt die Dauer der Gewährleistung 12 Monate ab Fertigstellung, bzw. Zustellung des beauftragten Werkes.

### **§ 11 Haftung und Verjährung**

Die Sachverständigengesellschaft haftet für die von ihr im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfangs verursachten Schäden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung der Sachverständigengesellschaft

beschränkt sich für Schäden, die nicht Personenschäden sind, im Fall von leichter Fahrlässigkeit der Höhe nach auf die im Vertrag vereinbarte Haftungshöchstgrenze und der im Vertrag angegebenen Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden. Das gilt nicht für die Verletzung einer für den Vertragszweck wesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht). Die gesetzliche Verjährung beginnt mit der Abnahme der Leistungen des Sachverständigen, spätestens mit vorbehaltloser Begleichung der Schlussrechnung.

### **§ 12 Urheberrechtsschutz**

Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), räumt die Sachverständigengesellschaft, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Insoweit darf der Auftraggeber das im Rahmen des Auftrags angefertigte Gutachten nur für den vorgesehenen Verwendungszweck, für den es vertraglich bestimmt worden ist, verwenden. Eine darüberhinausgehende Weitergabe des Gutachtens an Dritte, eine andere Art der Verwendung oder eine Textänderung oder

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Möller BSP GmbH  
(Stand: 01/2021)**

Textkürzung ist dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Einwilligung der Sachverständigen-gesellschaft gestattet. Eine Veröffentlichung des Gutachtens bedarf in jedem Falle der Einwilligung der Sachverständigen-gesellschaft.

Der Auftraggeber und die Sachverständigen-gesellschaft verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

**§ 13 Datenschutz**

Informationen zu dem Umfang mit den personenbezogenen Daten gemäß DSGVO sind auf der Homepage der Sachverständigen-gesellschaft unter folgendem Link einzusehen:

<https://moeller-bsp.de/datenschutz/>

**§ 14 Schlussbestimmungen**

Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Dieses Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung der vorgenannten Klausel. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.